




**Angelfischereiliche Veranstaltungen in den Fischereigesetzen und –(ver)ordnungen der Bundesländer
Ausarbeitung von Dr. Stefan Spahn & Philipp Freudenberg (Stand: 22.08.2014)**


Gesetzestext Schwarz
Verordnungstext Blau

Bundesland	Gesetz/Verordnung vom: Zuletzt geändert am:	Bedingungen für erlaubte Veranstaltungen	Nicht erlaubt ist:	Setzkescher
Baden- Württemberg	Fischereigesetz für Baden- Württemberg 14.11.1979 03.12.2013	Keine Regelung für Gemeinschaftsfischen im Gesetz, aber: <i>§ 31 Fischereischein (4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich.</i> 2. <i>wenn die Fischereibehörde in besonderen Fällen oder für Teilnehmer an <u>fischereilichen</u> Veranstaltungen Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.</i>		Keine gesetzl. Regelungen
Bayern	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 10.05.2004 03.06.2010	§ 13 Gemeinschaftsfischen (1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) im Fanggewässer zulässig.	§ 13 Gemeinschaftsfischen (2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.	 Ausführungs- verordnung § 20




			<p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>5.a) § 13 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,</p> <p>5.b) § 13 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,</p>	
Berlin	<p>Berliner Landesfischereiordnung 19.06.1995 11.07.2006</p>	<p>§ 23 (1) Als Angelveranstaltung gilt die gemeinschaftliche Angelfischerei, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt werden. §23(3) Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund</p>	<p>§23 (2) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt werden.</p>	<p>Keine gesetzl. Regelungen</p>



		<p>gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient</p> <p>oder</p> <p>2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch den Fischerei-berechtigten oder den Fischereipächter erfolgt.</p>		
Brandenburg	<p>Fischereiordnung des Landes Brandenburg 01.12.1999 06.05.2010</p>	<p>§8 Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen (1) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Fischereibehörde durchgeführt werden. (2) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Fangergebnisse abschließend verglichen oder bewertet werden und deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung festgelegt sind.</p>	<p>§9 Genehmigungsverfahren (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter nicht nachweist, daß die Angelveranstaltung aus einem vernünftigen Grund stattfindet, oder wenn die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist. (3) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 2 ist insbesondere nicht gegeben, wenn 1. die Veranstaltung nach dem</p>	<p> Fischereiordnung §11</p>




		<p>§ 9 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Veranstaltungen nach § 8 sind der Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ablehnt.</p>	<p>Gesamtbild vorwiegend aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen oder zur Ermittlung von Siegern oder Platzierten durchgeführt wird,</p> <p>2. Fische der zu fangenden Arten innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Veranstaltung in das Gewässer eingesetzt wurden,</p> <p>3. keine sinnvolle Verwertung des Fanges erfolgt.</p>	
Bremen	<p>Bremisches Fischereigesetz 17.09.1991 24.01.2012</p>	<p>§ 19 Fischereirecht, Naturschutz und Tierschutz</p> <p>(3) Fischereirechtliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fischereibehörde. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entsprechend gegenüberstehen.</p>	<p>§ 19 Fischereirecht, Naturschutz und Tierschutz</p> <p>(4) Wettfischen, fischereiliche Veranstaltung mit Wettbewerbscharakter sowie die Lebendhaltung gefangener Fische in Setzkeschern sind verboten.</p>	 <p>Fischereigesetz §19</p>



Hamburg	Hamburgisches Fischereigesetz 22.05.1986 19.06.2012	<p>§ 11 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(1) Die Veranstaltung von Gemeinschaftsfischen ist nur zulässig, wenn der Schutz des Fischbestandes, die Hege sowie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Fischarten- und des Vogelartenschutzes, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Veranstaltung von Gemeinschaftsfischen mit mehr als 20 Teilnehmern ist spätestens einen Monat vorher vom Veranstalter der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, inwieweit die Veranstaltung der Hege dient, welche Fischarten gefangen und wie die gefangenen Fische verwendet werden sollen. Ergibt die Anzeige, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde innerhalb von drei Wochen nach ordnungsgemäßer Anzeige die Veranstaltung beanstanden mit der Folge, dass die Veranstaltung nicht zulässig ist.</p> <p>(3) Der Veranstalter eines</p>	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>(6) entgegen § 11 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht als Veranstalter von Gemeinschaftsfischen nicht nachkommt,</p> <p>(7) entgegen § 11 Absätze 2 und 3 unzulässig Gemeinschaftsfischen veranstaltet oder die vorgeschriebene Liste der Fangergebnisse nicht übersendet,</p>	keine gesetzl. Regelungen
---------	---	---	---	---------------------------





		Gemeinschaftsfischens nach Absatz 2 hat der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung eine Liste der beim Gemeinschaftsfischen gefangenen Fische nach Art, Größe und Gesundheitszustand zu übersenden.		
Hessen	Hessische Fischereiverordnung 17.12.2008 13.12.2012	<p>§ 12 Gemeinschaftliches Fischen</p> <p>(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.</p> <p>§ 13 Anzeige eines gemeinschaftlichen Fischens</p> <p>(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein gemeinschaftliches Fischen in fließenden oder stehenden Gewässern nach § 12 Abs. 1 der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen</p>	<p>§ 12 Gemeinschaftliches Fischen</p> <p>(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.</p>	 <p>Hessische Fischereiverordnung § 6</p>





Mecklenburg-Vorpommern	Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern 13.04.2005 24.06.2013		<p>§ 12 Verbote</p> <p>(2) Verboten sind ferner</p> <p>1. die Durchführung von und Teilnahme an Wettfischveranstaltungen</p> <p>sowie</p> <p>2. die Verwendung lebender Köderfische.</p> <p>Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 kann die obere Fischereibehörde auf Antrag zulassen, wenn es für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei zwingend erforderlich ist.</p>	Keine gesetzl. Regelungen
------------------------	---	--	--	---------------------------




Niedersachsen	Niedersächsisches Fischereigesetz 01.02.1978 13.10.2011	Keine Regelungen für Gemeinschaftsfischen im Gesetz, aber: <i>Fischereierlaubnisschein, Fischereischein</i> § 57 <i>(2) Ein Fischereierlaubnisschein ist nicht erforderlich:...</i> <i>.....2. bei Fischereiwettbewerben und Prüfungen, die von einer anerkannten Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder einem anerkannten Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) veranstaltet werden</i>		Keine gesetzl. Regelungen
Nordrhein-Westfalen	Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen 22.06.1994 09.02.2010	§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen (1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Mitglieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes oder der Fischhege zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann.	§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen (2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.	Keine gesetzl. Regelungen

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Landesfischereiordnung Rheinland-Pfalz 14.10.1985 14.05.2013</p>	<p>Keine gesetzlichen Regelungen</p>		 <p>Landesfischerei- verordnung § 26</p>
<p>Saarland</p>	<p>Saarländisches Fischereigesetz 16.07.1999 21.11.2007</p> <p>Detaillierte Regelungen in der Landesfischerei- verordnung vom 02.08.1999 21.11.2007 (Siehe Anlage 1)</p>	<p>§ 39 Schutz der Fischerei</p> <p>(4) Die Veranstaltung eines gemeinsamen Fischens ist vornehmlich als Maßnahme der Fischhege zulässig. Ein gemeinsames Fischen ist beim Fischereiverband Saar anzumelden; diese kann die Veranstaltung untersagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden kann. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung das Anmeldeverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Untersagungsgründe für ein gemeinsames Fischen näher regeln.</p>	<p>§ 52 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>4a. entgegen § 39 Absatz 4 ein gemeinsames Fischen veranstaltet, ohne die Zustimmung der unteren Fischereibehörde einzuholen, oder Bedingungen oder Auflagen der Zustimmungs-behörde nicht einhält</p>	 <p>Merkblatt des FV Saar</p> <p>Die Setzkescher- regelung im Saarland</p>




<p>Sachsen</p>	<p>Sächsisches Fischereigesetz 09.07.2007 29.04.2012</p> <p>Sächsische Fischereiverordnung 04.07.2013</p>		<p>§ 24 Verbote</p> <p>(1) Es ist verboten.....</p> <p>4. den Fischfang als Wettbewerb auszuüben</p>	 <p>Sächsische Fischerei- verordnung §16</p>
<p>Sachsen- Anhalt</p>	<p>Fischereigesetz 31.08.1993 18.01.2011</p> <p>Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt 11.01.1994 06.03.2013</p>	<p>§ 40 Fischereiordnung Das für Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium und dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen in Form einer artenreichen Flora und Fauna, zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über: 21. die Durchführung gemeinschaftlicher Fischereiveranstaltungen [...]</p> <p>§ 42 Hegeplan</p> <p>(1) Für einen Fischereibezirk hat der</p>	<p>§ 21 Gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen</p> <p>(1) Das gemeinsame Fischen mit anschließender Bewertung der Fang-ergebnisse (gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen) ist verboten. Die Fischerei-behörde hat Ausnahmen zu genehmigen, wenn der Veranstalter nachweist, daß tierschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen- stehen, insbesondere die gemeinschaftliche Fischerei- veranstaltung aus einem vernünftigen Grund erfolgt.</p> <p>(2) Wettbewerbsgründe zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten stellen keinen vernünftigen Grund dar.</p>	 <p>Fischerei- ordnung des Landes Sachsen- Anhalt §10</p>



		<p>Fischereiausübungsberechtigte einen Hegeplan aufzustellen. In ihm sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>7.gemeinschaftliches Hegefischen</p>	<p>Gleiches gilt in der Regel dann, wenn</p> <p>1.Fische der abzufischenden Arten innerhalb der letzten zwei Monate in das Gewässer eingesetzt wurden,</p> <p>2. keine Verwertung des Fischfangs erfolgt.</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Landesfischereigesetz 10.02.1996 26.10.2011</p> <p>Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes 11.11.2008 14.06.2013</p>	<p>§ 10 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(1) Angelveranstaltungen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird, gelten nicht als verbotene Wettfischen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 LFischG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische ist sichergestellt,</p> <p>2. die oder der Hegepflichtige hat der Veranstaltung zugestimmt.</p> <p>(2) Eine sinnvolle Verwertung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die gefangenen Fische als</p>	<p>§ 39 Tierschutz</p> <p>(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten</p> <p>1.das Wettfischen</p>	 <p>Durchführungsverordnung §11</p>



		<p>Lebensmittel verwendet werden. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, ist eine sinnvolle Verwertung auch gegeben, wenn die gefangenen Fische als Futtermittel oder zum Besatz anderer Gewässer verwendet werden.</p> <p>(3) Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. In Küstengewässern ist die Niederschrift nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.</p>		
Thüringen	<p>Thüringer Fischereigesetz 18.09.2008 10.06.2014</p> <p>Thüringer Fischereiverordnung 11.10.1994 04.03.2014</p>	<p>§ 25 Hegeplan und Hegegemeinschaften</p> <p>(2) Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>10. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen</p> <p>§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel</p>	<p>§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel</p> <p>(5) Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind verboten</p>	 <p>Fischereiverordnung §22</p>



		(4) Fischereiliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen sind der unteren Fischereibehörde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die Veranstaltung kann untersagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entgegenstehen.		
--	--	--	--	--

Anlage 1

Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes

(Landesfischereiordnung - LFO)

Vom 2. August 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007

Vierter Abschnitt

Gemeinsames Fischen

§ 13 Anmeldepflicht

Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens mit einer Teilnehmerzahl von 25 oder mehr Personen sind anmeldepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fischereiverbandes Saar.

§ 14 Zustimmungsverfahren



(1) Der Antrag auf Zustimmung zu gemeinsamen Fischen ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Fischereiverband Saar zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Veranstalters (Name, Wohnort/Sitz)
- Art der Veranstaltung (z.B. Vereins-, Verbandsfischen)
- Zeitpunkt der letzten Besatzmaßnahme
- evtl. vorgesehene Besatzmaßnahme
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer
- Teilnahmebedingungen (Fischart; Zahl, Art und Ausrüstung der Geräte; Art der ausgesetzten Preise)
- Name des Fischereiberechtigten/Pächters
- genaue Bezeichnung des Gewässers mit Angabe der Fläche und Uferlänge
- beabsichtigte Fangverwertung.

(2) Sofern der Veranstalter nicht selbst Fischereiberechtigter oder Pächter ist, muss die schriftlich erteilte Einwilligung des Fischereiberechtigten oder Pächters dem Antrag beigefügt werden.

§ 15 Versagungsgründe und Einschränkungen

(1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn für den Fischereiverband Saar erkennbar ist, dass eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation in den an das Gewässer grenzenden Grundstücken eintreten und diese Gefährdung nicht durch Bedingungen und/oder Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Soweit erforderlich, ist die Zustimmung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Verhinderung einer Gefährdung gemäß Absatz 1 zu versehen.

(3) Von einer Gefährdung im Sinne des § 39 Absatz 4 SFischG ist insbesondere bei solchen Veranstaltungen auszugehen, an denen auch Personen teilnehmen, die nur aufgrund eines Tageserlaubnisscheines fischereiausübungsberechtigt sind (offene Veranstaltungen). Das Gleiche gilt wenn

1. Veranstaltungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai durchgeführt werden,
2. mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden,
3. der Zeitraum zwischen zwei Veranstaltungen am gleichen Gewässer weniger als vier Wochen beträgt,



4. mehr als 200 Personen oder mehr Personen als die Zahl, die sich ergibt durch die Teilung

- a) der Gesamtuferlänge in Metern durch 4 bei stehenden Gewässern,
 - b) der Gesamtuferlänge in Metern durch 10 bei fließenden Gewässern,
- teilnehmen,

1. mehr als

- a) 2 Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei stehenden Gewässern oder
 - b) 4 Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei fließenden Gewässern je Teilnehmer verwendet werden,
2. Veranstaltungen an fließenden Gewässern dritter Ordnung durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die an dem Gewässer fischereiausübungsberechtigt sind (vereinsinterne Veranstaltungen) können auch in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30.

März und an fließenden Gewässern der dritten Ordnung durchgeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Zustimmung verweigert ist.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

- 1. am gleichen Gewässer mehr als insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden,
- 2. an fließenden Gewässern dritter Ordnung mehr als eine Veranstaltung im Jahr durchgeführt wird.

(5) Bei fließenden Gewässern gilt Absatz 3 für den jeweils für das gemeinsame Fischen vorgesehenen Gewässerabschnitt.

(6) Die Gewässerabschnitte werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Fischereibehörde festgelegt. Bei fließenden Gewässern dritter Ordnung entspricht der Gewässerabschnitt der Pachtstrecke.

§ 16 Tierschutz und Waidgerechtigkeit

Der Veranstalter ist zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Einhaltung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit verpflichtet

§ 17 Fangverwertung und Meldung der Fangergebnisse

(1) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fang zum Verbrauch, Verzehr oder Besitz verwendet wird.



(2) Bei gemeinsamen Fischen an fließenden Gewässern hat der Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Fischereiverband Saar eine Fangmeldung mit Angaben nach Kilogramm und der prozentualen Zusammensetzung der Arten des Gesamtfanges vorzulegen.

§ 18 Anhörung des Fischereiberaters

Im Zustimmungsverfahren für offene Veranstaltungen soll der Fischereiberater insbesondere zu den Möglichkeiten der Gefährdung gemäß § 39 Absatz 4 SFischG und ihrer Verhütung gehört werden.

Anmerkung zum lebenden Köderfisch

Das Angeln mit dem lebenden Köderfisch ist unstrittig in aller Regel verboten und ist als Tierquälerei gem. § 17 Nr. 2 b TierSchG strafbar. Es droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.